

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4ad0bbe8-8e9a-3a2c-bab9-bdd5fa18b891>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Allgemeine Anforderungen an Stationen (TRGL 201)
Amtliche Abkürzung	TRGL 201
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 7 TRGL 201 - Gasschutz [\(1\)](#)

7.1 Für Arbeiten in gesundheitsgefährdender Atmosphäre müssen dafür geeignete persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Atemschutzgeräte, bereitgestellt werden.

7.2 Es müssen Geräte vorhanden sein, die gefährliche Gasansammlungen erkennen lassen.

7.3 In Aufstellungsräumen von Verdichtern und Pumpen müssen geeignete und ständig wirksame Gaswarneinrichtungen vorhanden sein. Ein Gasalarm muß in die Betriebsstelle übertragen werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

